

4. Grundzüge der Kriegsopferversorgung in der sowjetischen, amerikanischen und britischen Zone

Der Stellenwert der Sozialpolitik in der französischen Zone und die Verbindungslinien, die von ihr zur Bundes-Sozialpolitik nach 1949/50 laufen, werden im Vergleich der vier Besatzungszonen am deutlichsten. Obwohl die Vorgänge in den anderen Zonen einer umfassenderen, politisch und sozialgeschichtlich orientierten Untersuchung noch harren, seien daher wenigstens Grundzüge der politischen Entwicklung skizziert; auf die sozialgeschichtliche Situation wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung im Südwesten zurückzukommen sein.¹ Im gesamtdeutschen Vergleich bildeten französische und sowjetische Zone, in anderen Bereichen vielfach eher vergleichbar, in der Kriegsopferversorgung den größten Kontrast, während britische und amerikanische Zone eine Mittelstellung einnahmen.

In der sowjetischen Zone bildete die Kriegsopferfrage insofern gewissermaßen kein Problem, als die Besatzungsmacht jegliche gesonderte Versorgung für Kriegsoffer außerhalb der Sozialversicherung zunächst verweigerte. Dies entsprach der Haltung, wie die Sowjets sie auch im Kontrollrat bis 1947 einnahmen. Ab 23. April 1946 wurden im Zuge der beginnenden Sozialversicherungsreform Unterstützungszahlungen für Beschädigte, die über kein eigenes Einkommen verfügten, bis zur Höchstgrenze von 90 RM im Monat genehmigt.² Erst, als sowohl die Kriegsopferversorgungs- wie die Sozialversicherungsverhandlungen im Kontrollrat gescheitert waren, erfolgte im Juli 1948 eine rudimentäre Regelung des Problems.³ Kriegsopferrenten wurden danach lediglich an erwerbsunfähige Beschädigte gezahlt, die nicht im Dienst von NSDAP-Organisationen beschädigt und nicht im Rahmen von Entnazifizierungsmaßnahmen *als Aktivisten festgestellt* worden waren; untere Berechtigungsgrenze war eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zwei Dritteln oder die Vollendung des 65. Lebensjahres (60. Lebensjahr bei Frauen). Die Bestimmungen über Nachuntersuchungen waren streng, und die Regelung galt ebenfalls für die Opfer des I. Weltkrieges. Witwen erhielten nur bei entsprechender eigener Erwerbsminderung oder bei Versorgung von Kindern Renten, Waisen bis zum 15. bzw. bei Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr. Berechnungsgrundlage der aus einer Grundrente von 30 RM und einem Steigerungsbetrag zusammengesetzten Leistungen war die Sozialversicherungsgesetzgebung; für die Berechnung des Steigerungsbetrages, der am monatlichen Durchschnittsverdienst des Betroffenen orientiert war, wurden freiwillige Militärdienstzeiten nicht berücksichtigt. Die Höchstgrenze für die Rente lag einschließlich Kinderzuschlägen bei

¹ Siehe unten S. 514 ff., zum Forschungsstand Einleitung oben S. 23 f.

² SCHIEFELBEIN, S. 108 ff.; SCHREIBER, Deutsche Lösung, S.13 f.

³ *Verordnung über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene*, 21. 7. 1948, ZVBl. 1948, S. 363 ff., mit den Durchführungsbestimmungen vom 27. 11. 1948 abgedruckt bei LEHMANN, Sozialversicherung, S. 312-319. Vgl. dazu auch KNOLL sowie LANGENECKER, S. 91 ff. Diese Verordnung behielt grundsätzlich ihre Gültigkeit; vgl. DDR-Handbuch, Bd. 1, S. 756, mit Hinweisen zu den Novellierungen.